Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 7.

(Nr. 8403.) Gesetz, betreffend die Verwendung der in Folge der Abtretung der Preußischen Bank an das Reich für die Staatskasse verfügbar gewordenen Geldmittel. Vom 5. April 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die auf Grund der §§. 1. und 3. des Vertrages vom 17./18. Mai 1875. wegen Abtretung der Preußischen Bank an das Reich (Gesetz-Samml. S. 224.) für die Preußische Staatskasse verfügbar gewordenen Geldmittel von zusammen 29,720,400 Mark sind

a) in Höhe von 19,363,712 Mark 2 Pf. zur Bestreitung der durch die Gesetze vom 25. März 1872. (Gesetz-Samml. S. 288.), vom 9. Juni 1875. (Gesetz-Samml. S. 367.) und vom 23. Juni 1875. (Gesetz-Samml. S. 513.) genehmigten Ausgaben,

b) bis auf Höhe von 8,253,987 Mark zur Bestreitung der durch die Gesetze vom 2. April 1875. (Gesetz-Samml. S. 193.) und vom 10. Juli 1875. (Gesetz-Samml. S. 530.) genehmigten Ausgaben, und

c) im Uebrigen zur theilweisen Bestreitung der durch das Gesetz vom 9. Juli 1875. (Gesetz-Samml. S. 529.) genehmigten Ausgaben

zu verwenden.

§. 2.

Die durch die im §. 1. bezeichneten Gesetze ertheilte Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen wird in Höhe der daselbst unter a. b. und c. bestimmten Summen, im Ganzen zum Betrage von 29,720,400 Mark, außer Kraft gesetzt.

§. 3.

Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. April 1876.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.
Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

(Nr. 8404.) Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1876., betreffend die Errichtung von vier Königlichen Eisenbahn-Kommissionen für die Verwaltung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn mit dem Sitze in Görlitz resp. Breslau und zweier derselben in Berlin.

Auf Ihren Bericht vom 30. März d. J. genehmige Ich, daß für die Verwaltung der Niederschlesisch-Märkischen Bahn in Görlitz und Breslau je eine, und in Berlin zwei Königliche Eisenbahn-Kommissionen nach Maßgabe des Berichts und der in Meinem Erlaß vom 28. September 1872. (Gesetz-Samml. S. 637.) gegebenen Bestimmungen errichtet werden. Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 3. April 1876.

Wilhelm.

Achenbach.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 8405.) Rezeß zwischen Preußen und Anhalt, betreffend die Regulirung der Grenz- und Hoheitsdifferenzen auf einem in der Elbniederung bei Dornburg belegenen Distrikte, und den Austausch des Schwerdtfegerschen Kossäthengutes. Vom 14. März 1873.

Ueber einen in der Elbniederung belegenen Distrikt zwischen den zum Preußischen Regierungsbezirke Magdeburg, I. Jerichowschen Kreises, gehörigen Dorfe Klein-Lübs und der Anhaltischen Enklave Dornburg schweben seit langer Zeit Hoheits- und Grenzstreitigkeiten, worüber endlich ein Ausgleich zu Stande gekommen ist, der zu nachfolgendem Rezeß zwischen dem Kommissarius der Königlich Preußischen Staatsregierung, dem Regierungsrath Ludwig Gerber, Ritter des rothen Adlerordens IV. Klasse, und dem Kommissarius der Herzoglich Anhaltischen Staatsregierung, dem General-Kommissionsrath Wilhelm Holtzhausen, unter Vorbehalt der Zustimmung der kontrahirenden Regierungen geführt hat.

Artikel 1.

Der erwähnte streitige Distrikt zwischen den Feldmarken Klein-Lübs einerseits und Dornburg andererseits besteht aus den sogenannten Groß-Lübser und Prödeler Wiesen, auf der von Pflug im Jahre 1866. angefertigten, diesem Rezesse beigefügten Uebersichtskarte mit B. I. a. b. c. d. und B. II. bezeichnet, dem Streitwerder, dem Diestel-Anger, dem Prödeler See und dem Prödeler Horn, ebenfalls einem See, mit einer bei der Veranlagung der Preußischen Grundsteuer ausgemittelten Fläche von zusammen 448,01 Morgen. Er wird rücksichtlich der Landeshoheit zwischen Preußen und Anhalt getheilt.

Die danach Anhalt zufallende Hälfte — kleine Theile, wie unten gezeigt wird, abgerechnet — wird gegen Preußische Grundstücke ausgetauscht, so daß an Preußen die Landeshoheit über den bei weitem größten Theil des Streitobjektes, namentlich über denjenigen Theil, dessen Eigenthum Preußischen Wirthen in den angrenzenden Preußischen Dörfern Groß- und Klein-Lübs und Prödel zusteht, fällt, während Anhalt durch Ueberlassung der bisher Preußischen Landeshoheit über das Schwerdtfegersche Kossäthengut im Herzoglich Anhaltischen Dorfe Görzig und durch die Landeshoheit über einige andere Preußische Grundstücke bei Dornburg entschädigt wird.

Nebenher ist noch zum Zweck der Arrondirung der Besitzstände bei Dornburg unter Berücksichtigung der Nationalität der Eigenthümer die Landeshoheit über einige Flächen ausgetauscht worden.

Bei dem Austausch ist überall auf die Bonität der ausgetauschten Flächen Rücksicht genommen und sind die bei Veranlagung der Preußischen Grundsteuer ermittelten Nutzungswerthe zum Grunde gelegt worden.

Artikel 2.

Hiernach ist das Resultat der Ausgleichung und der gegenseitigen Abtretung Folgendes:

I. Preußen erhält:

1) das ganze Dornburger Streitobjekt; dasselbe hat, wie Artikel 1. vermerkt, 448,01 Morgen Fläche mit einem Steuerwerthe von 105 Thlr. 10 Pf.

Die Hälfte davon, welche vergleichsweise an Anhalt kommen würde, wofür es jedoch, da es diese Hälfte an Preußen überläßt, zu entschädigen ist, beträgt 224,005 Morgen mit einem Steuerwerthe von .... 52 Thlr. 15 Sgr. 5 Pf.
(cfr. wegen Zurückgabe zweier zu diesem Streitobjekte gehörigen Distrikte unter sub II. 1a. und b.),

2) die nördlich an das Streitobjekt zu 1. grenzenden, auf der Pflugschen Karte mit B. 1cc. bezeichneten beiden bisher Anhaltischen Distrikte mit einem Flächeninhalte von 23,59 Morgen und einem Steuerwerth von .... 2 „ 12 „ — „

3) die beiden auf der Südwestseite der Feldmark Dornburg belegenen, auf der gedachten Pflugschen Karte mit B. 1e. bezeichneten, bisher Anhaltischen Distrikte mit einem Flächeninhalte von 44,05 Morgen und einem Steuerwerth von — „ 23 „ 3 „

zusammen 291,64 Morgen mit einem Steuerwerthe von .... 55 Thlr. 20 Sgr. 8 Pf.

II. Anhalt erhält dafür:

1) von dem oben nach Nr. I. 1. ganz für Preußen verrechneten Streitobjekte Artikel 1. folgende beide Distrikte:
   a) den sogenannten Streitwerder am Prödeler Horn mit 12,18 Morgen Fläche und einem Steuerwerthe von ... 2 Thlr. 14 Sgr. 9 Pf.
   b) den auf der Pflugschen Karte mit B. I. d. bezeichneten Distrikt am Prödeler See von 15,18 Morgen Fläche und einem Steuerwerthe von .... — „ 21 „ 5 „

2) das Schwerdtfegersche Kossäthengut zu Görzig.
Nach der Separationskarte hat dasselbe die Dorfnummer 52. Der letzte Besitzer des ungetheilten Gutes hat dasselbe parzellirt, so daß es sich zur Zeit im Besitz mehrerer in Görzig ansässiger Anhaltischer Unterthanen befindet.
Dasselbe besteht aus:
   a) Gehöften und Gärten im Dorfe mit — Mrg. 139 □R.
   b) Wirthschaftsländereien in der Feldmark mit .... 32 „ 117 „
   Summa = 33 Mrg. 76 □R.

Latus 3 Thlr. 6 Sgr. 2 Pf.

Die

Transport 3 Thlr. 6 Sgr. 2 Pf.

Die Wirthschaftsländereien bestehen nach der Separationskarte von der Feldmark Görzig in drei Planstücken, nämlich:

Nr. 64. von	21 Mrg.	87 □R.	
Nr. 82. = ...	10 =	30 =	
Nr. 118. = ...	1 =	— =	
sind	32 Mrg.	117 □R.	

Das Gut ist im Hypothekenbuche der Königlichen Kreisgerichtskommission zu Löbejün eingetragen und hat einen Steuerwerth von 15 Thlr. 3 Sgr. 11 Pf.

Dazu treten die persönlichen Steuern, welche Preußen von den Bewohnern der Gebäulichkeiten des Gutes erhoben hat, mit jährlich durchschnittlich .... 15 = 6 = — =
und die nach besonderer Abrede gleich der Grundsteuer hier in Ansatz zu bringen sind.

zusammen = 30 = 9 = 11 =

3) von dem auf der gedachten Pflugschen Karte mit A. I. bezeichneten, auf der Nordseite der Feldmark Dornburg belegenen Preußischen Distrikte eine Fläche von 77,13 Morgen und einem Steuerwerthe von .... 22 = 4 = 7 =

Anhalt erhält danach 137,91 Morgen mit einem Steuerwerthe von .... 55 Thlr. 20 Sgr. 8 Pf.

Artikel 3.

Die nach Beilegung der im Eingange bezeichneten Streitigkeiten an der Herzoglich Anhaltischen Enklave Dornburg festgestellte Königlich Preußische und Herzoglich Anhaltische Landesgrenze, soweit diese nicht der Elbstrom und die sogenannte alte Elbe bilden, ist auf der Karte, beschrieben:

Karte von dem Landesgrenzdukt zwischen den Dörfern Pretzin, Dannigkow, Prödel, Groß- und Klein-Lübs, Königlich Preußischer Seits, und der Feldmark Dornburg, Herzoglich Anhalt-Dessau-Cöthenscher Seits. Behufs Regulirung desselben aufgenommen im Jahre 1831. durch Müller, Königlich Preußischen Regierungs-Kondukteur.

 ein-

eingezeichnet worden, die Grenzzeichen, zumeist behauene Sandsteine, sind durch den dazu besonders verpflichteten früheren Königlich Preußischen Feldmesser, jetzigen Herzoglich Anhaltischen Katasterrevisor Pflug zu Dessau nach Rheinländischem Maaße aufgemessen und auf die vorgeschriebene Karte durch Quadrate eingezeichnet und mit arabischen Ziffern numerirt, nämlich von 1. bis mit 145., und es ist auf dieser Karte zwischen den einzelnen Landesgrenzsteinen je die Entfernung nach Rheinländischem Maaße eingeschrieben.

Die vorbeschriebene Karte ist in zwei Exemplaren, dem obigen Original-Entwurfe und einer Kopie, letztere beschrieben:

> Karte von Dornburg Behufs Ausgleichung der Hoheitsgrenze, angefertigt 1866. durch Pflug, früher Königlich Preußischer Feldmesser, z. Z. Herzoglich Anhaltischer Kondukteur,

vorhanden; beide Kartenexemplare sind von den beiderseitigen Kommissarien anerkannt und beglaubigt und es machen dieselben die Grundstücke, welche fortan zu dem Königreiche Preußen, resp. zum Herzogthum Anhalt gehören, genau ersichtlich.

Zu diesen Karten hat ꝛc. Pflug eine Grenzbeschreibung in duplo angefertigt, d. d. Dessau, den 9. Oktober 1872.; es ist diese Grenzbeschreibung ebenfalls von den beiderseitigen Kommissarien anerkannt und beglaubigt worden.

Artikel 4.

Gelegentlich dieser nach Obigem bewirkten Landesgrenzfeststellung ist im Einverständniß der beiderseitigen Ackerbesitzer zwischen den Landesgrenzsteinen Nr. 51., 52. und 53. zur Erzielung einer geraden Ackergrenze der Austausch von gegenseitig 32 □R. Fläche ausgeführt und es ist dies bei der nach Obigem bewirkten Landesgrenzfeststellung beachtet worden.

Artikel 5.

Soweit nach den vorhergegangenen Feststellungen eine Berichtigung der Grundakten, Handels- und Hypothekenbücher durch Extabulation resp. Intabulation der von einem nach dem anderen Staatsgebiete übergehenden resp. demselben überwiesenen Grundflächen nothwendig wird, geschieht dies je durch die kompetenten Behörden nach den bestehenden Landesgesetzen des interessirten Staates auf Grund dieses Vertrages stempel- und kostenfrei.

Artikel 6.

Das nach Obigem an Anhalt abgetretene sogenannte Schwerdtfegersche Kossäthengut zu Görzig wird mit den darauf wohnhaften Personen dem Görziger Kommunal- (einschließlich Armen-), Parochial- und Schulverbande einverleibt und es werden dessen Bewohner unter dieselbe Anhaltische Jurisdiktion gestellt, welcher die übrigen Mitglieder der Kommune Görzig unterworfen sind.

Mit der Ratifikation dieses Vertrages gehen auf das gedachte Gut in Görzig, sowie auf die Bewohner desselben alle Rechte und Pflichten über, die sie gehabt haben würden, wenn sie schon 10 Jahr und länger unter Anhaltischer Landeshoheit gestanden hätten, und es haben die Bewohner nicht als Neuangekommene eine Abgabe oder Nachzahlung zu leisten.

Art.

Artikel 7.

Anlangend die Besteuerung, so verbleibt dieselbe bis zum ersten Tage des Monats, welcher auf denjenigen folgt, in welchem dieser Vertrag die Ratifikation erhalten hat, in der zeitigen Lage. Mit dem nach der Ratifikation folgenden ersten Tage des neuen Monats hört die Realbesteuerung der ausgetauschten Flächen und Gebäulichkeiten, sowie die Personalbesteuerung der auf diesen wohnhaften Personen in der bisherigen Weise auf und es treten die Steuergesetze desjenigen Staates in Wirksamkeit, unter dessen Landeshoheit die Personen und Realitäten nach diesem Vertrage gekommen sind.

Artikel 8.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt sogleich nach erfolgter Ratifikation dieses darüber abgeschlossenen Rezesses Seitens der beiderseitigen Staatsregierungen dergestalt in Kraft, daß von da an alle Rechte der Souverainetät und Landeshoheit über die in diesem Vertrage behandelten Grundflächen, soweit sie an das Königreich Preußen übereignet und überwiesen sind, auf Seine Majestät den König von Preußen und soweit sie an das Herzogthum Anhalt übereignet und überwiesen sind, auf Seine Hoheit den Herzog von Anhalt übergehen.

Artikel 9.

Die Dornburger Feldmark im Herzogthum Anhalt liegt noch in Separation und es verbleibt den Herzoglich Anhaltischen Auseinandersetzungsbehörden auch nach Abtretung der in dieser Uebereinkunft behandelten, an das Königreich Preußen fallenden Grundflächen die Kompetenz zur Abschließung des Separationsverfahrens bis nach Bestätigung des Rezesses.

Artikel 10.

Die in der vorliegenden Sache zeither bereits erwachsenen und zum Abschluß derselben noch entstehenden kommissarischen Kosten trägt jedes betheiligte Gouvernement für den bestellten Kommissarius.

Die erwachsenen und etwa noch entstehenden geometrischen Kosten werden dagegen von jedem der beiden Gouvernements zur Hälfte getragen.

Urkundlich ist der vorstehende Rezeß in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt, von den beiderseitigen Kommissarien unterzeichnet und mit ihren Insiegeln bedruckt worden.

So geschehen Magdeburg, den 14. März 1873.

Die Kommissarien

des Königreichs Preußen.	des Herzogthums Anhalt.
(L. S.) Ludwig Gerber,	(L. S.) Holtzhausen,
Regierungsrath.	General-Kommissionsrath.

Der vorstehende Rezeß ist ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden bewirkt worden.

Be-

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872. (Gesetz-Samml. S. 357.) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 8. Oktober 1875., betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Pyritz für die zu den Chausseen von Pyritz nach Dölitz und von Pyritz bis zur Kreisgrenze nach Bahn erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Jahrgang 1875. Nr. 46. S. 232., ausgegeben den 12. November 1875.;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 29. November 1875., betreffend die Ausdehnung des der Gemeinde Gemünden im Kreise Simmern durch Allerhöchste Order vom 16. März 1872. zum Bau der Straße von Gemünden durch das Kellenbachthal nach Martinstein an der Nahe verliehenen Enteignungsrechts auch auf die durch die veränderte Richtungslinie der genannten Straße erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Jahrgang 1876. Nr. 2. S. 9./10., ausgegeben den 13. Januar 1876.;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 1. Dezember 1875., betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts und der fiskalischen Vorrechte an den Landkreis Bromberg für den Bau der Chausseen 1) von der Bromberg-Schneidemühler Staatschaussee unweit Bromberg über Woynowo und Ramionka nach der westpreußischen Grenze, 2) von Poln. Crone nach dem Bahnhofe Klahrheim und weiter über Sienno bis zum Anschluß an die Bromberg-Danziger Staatschaussee, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bromberg Jahrgang 1876. Nr. 4. S. 29./30., ausgegeben den 28. Januar 1876.;

4) das Allerhöchste Privilegium vom 1. Dezember 1875. wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Landkreises Bromberg im Betrage von 450,000 Mark II. Emission durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bromberg Jahrgang 1876. Nr. 4. S. 30. bis 32., ausgegeben den 28. Januar 1876.;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 1. Dezember 1875., betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts und der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Glatz für den Bau einer Kreischaussee von Eisersdorf nach dem Bahnhofe Rengersdorf der Breslau-Mittelwalder Eisenbahn, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Jahrgang 1876. Nr. 3. S. 17./18., ausgegeben den 21. Januar 1876.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).